

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Saterlands ältere Geschichte und Verfassung

Sello, Georg

Oldenburg [u.a.], 1896

[Die "Zwölf"; andere Namen derselben]

urn:nbn:de:gbv:45:1-4491

ordnung von 1571 entgegenbrachten. So wußte z. B. auch das Gogericht auf dem Desem nach längeren Verhandlungen sich eine besondere, am 26. Februar 1578 vereinbarte Gerichtsordnung durchzusetzen.

Es gilt jetzt, ein Bild der Verfassungszustände, wie sie sich in der Saterländer Gerichtsordnung von 1587 abspiegeln, zu entwerfen, und daraus Rückschlüsse auf ältere Verhältnisse zu ziehen.

Die Repräsentation des Landes nach außen, die Verwaltung und Justizpflege lagen in den Händen eines Landesausschusses, der aus je vier von den Eingefessenen erwählten Vertretern der drei Kirchspiele gebildet war, und sich nach der Zahl seiner Mitglieder die „Zwölf“ benannte.

Siebs (S. 249. 252) führt als interessant an, daß Hoche (S. 165) für dieses Zwölfercollegium den Namen „Afen“ angebe, und knüpft diesen an altfriesisch asega an. Die Stelle bei Hoche lautet: „Das Volk bestätigt die Wahl, und nun erst dürfen sie in das Collegium der zwölf Afen oder Bürgermeister eintreten“; danach scheint es, als sei Siebs mit seiner Bemerkung im Recht; schlägt man aber ein paar Seiten zurück, so erkennt man, daß es Hoche gar nicht in den Sinn gekommen, von „Afen“ des Saterlandes zu reden. Er sagt S. 163, daß die drei Kirchspiele oder sechs Dörfer von 12 Bürgermeistern regiert würden; jedes Kirchspiel habe 4 derselben. „Dieß ist ganz eingerichtet nach den zwölf Afen, oder Afengericht der ältesten Deutschen, welches von Odin und dessen 12 Afen herkommt.“ Hoche gebraucht das Wort an der von Siebs in Bezug genommenen Stelle rein bildlich und zugleich scherzhaft, gerade so wie die von Nieberding (Saterland S. 448)

mitgeteilte landesübliche Bezeichnung der Zwölfer als „die 12 Apostel“ gemeint ist. Desgleichen knüpft Siebs (S. 252) eine längere sprachliche Erörterung an eine andere Benennung der Zwölfer als „Bürgermeister“. Diese ist in den Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts niemals gebräuchlich, also erst in neuester Zeit üblich geworden. Wol aber läßt sich erkennen, wie sie entstanden. Im Jahre 1615 behaupteten die Saterländer, sie hätten, obwol sie auf dem platten Lande wohnten, stets Stadtgerichtigkeit gebraucht „und durch zwolfe dazu aus unserem Mittel verordnete beidete Menner, nicht weiniger als Burgermeister und Rät in Stetten, unsers Lands furfallende Sachen entscheiden“. Im Jahre 1707 heißt es dann schon ein wenig präciser: „daß die Saijterlander zwolf Männer haben, so sie aus Mittel der Gemeinheit erwählen, welche, als Burgermeister, auf alles Achtung haben u. s. w.“ Diese stete Berufung der Saterländer auf den städtischen Charakter ihrer Verfassung findet Unterstützung darin, daß der Rat der Stadt Friesoythe, die sie ja von jeher als ihr Vorbild betrachteten, noch im Anfange des 18. Jahrhunderts aus 12 Personen (incl. der beiden Bürgermeister) bestand.

Der Wechsel der „Zwölfe“ fand zu Neujahr statt (Registaturen von 1614 und 1615 über Wahl und Vereidigung neuer Mitglieder),¹⁾ doch ist das Verfahren dabei nicht ganz klar:

„dariegen haben sich das land vorbehalten, ses von den zwolfen zusamen abzudanken na umbgang eines jares; im gleichen haben auch die zwolfen ihren frien koer sich vorbehalten nach umbgang eines jars vor das ganze land (daneben steht am Rande: 6) semptlich abzudanken.“

¹⁾ Siebs (S. 249. 273) giebt, seinen modernen Gewährsmännern folgend, den Faschnachts-Dienstag an. So auch Hoche S. 164 ff.

Die erste politische Aufgabe der Zwölf war es,
 „des Landes gerechtigkeit bi eren eide
 binnen oder buten des landes zu rechte zu vor=
 dedigen und zu vorbidde, war se konnen und
 mogen, uf des landes unkoft und schaden“
 (Ld. G. D. Art. 17).

Nach der Beweisaufnahme von 1709 lag es ihnen ob,
 „die Schätzung so gar auszuschlagen, einzu=
 nehmen und zu überliefern“, ein sehr verantwortungs=
 volles Amt, da nach den articuli positionales von 1615
 (Art. 8) die Saterländer die verfassungsmäßig zustande=
 gekommenen „Feuerstätten- und Hauptschätzungen nicht nach
 heelen oder halben Erben, sondern nach advenant und Ge=
 legenheit“ zahlten.¹⁾

Ueberhaupt hatten sie, wie schon oben bemerkt, „des
 Landes fürfallende Sachen zu entscheiden“; so z. B.
 sollten nach einem Landesbeschluss von 1617 alle Ausländer,
 welche im Saterlande Grundstücke zu kaufen oder zu pachten
 beabsichtigten, sich bei ihnen über Geburt, bisheriges Leben
 und Herkunft durch schriftliche „Attestation und Beweistumb“
 ausweisen. In allen zur Kompetenz der Schüttemeister
 gehörigen Polizeisachen bildeten sie die
 Berufungsinstanz. Auch die Führung des Landes=
 aufgebots wird ihnen ursprünglich obgelegen haben.
 Nach der Schüttemeisterordnung²⁾ stand ihnen wenigstens

¹⁾ Ein gleiches Verfahren, wenn auch nicht hinsichtlich des ganzen
 Landes, sondern nur der einzelnen Bauerschaften, fand in älterer Zeit
 im Lande Würden statt, vgl. Sello, Beiträge z. Gesch. d. Land. Würden,
 S. 18; ebenso in der Oldenburgischen Bauerschaft Breschen-Vofel (so
 noch 1778, jetzt Vofel), Jacobs v. d. Specken Lagerbuch von 1428 bei
 Ehrentraut, Friesl. Arch. I S. 449; vgl. dazu Kähler in Jahrb. f. d.
 Gesch. d. Herzogt. Oldenburg III S. 81.

²⁾ Hettema und Posthumus S. 272.